



## Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.

Kölnische Straße 48-50 • 34117 Kassel

☎ 0561-16984 📠 0561-16886

✉ dagmar.rothhaemel@llh.hessen.de

🌐 www.schafe-hessen.de

### **ÖVF-Brachen (Ökologische Vorrang-Flächen - früher: Stilllegungsflächen) ab dem 01.07. zur Beweidung freigegeben!**

Aufgrund einer potentielle Futterknappheit, bedingt durch die bereits regional länger anhaltende Trockenheit, macht das Land Hessen von der im § 25 (2) DirektZahlDurchfV erwähnten Ausnahmeregelung Gebrauch und gibt die Futternutzung auf ÖVF-Brachen in Hessen auf Antrag ab dem 01.07.2020 frei.

Sehr wichtig ist hierbei, dass ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle gestellt wird; dieser ist dann Grundlage für eine Einzelfallentscheidung.

Der Antrag muss eine Darstellung der betriebsindividuellen Futterknappheit sowie eine Aufstellung der potentiell zur Fütterung verwendeten ÖVF-Brachen (mit Schlag-Nr. aus dem FNN) enthalten. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe besteht die Möglichkeit, dass auch Flächen anderer Betriebe berücksichtigt werden können. Hierzu muss zusätzlich die Personenidentnummer und eine schriftliche Einwilligung des/der Dritten vorliegen.

Sobald eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde, dürfen die Flächen seit dem 01.07.2020 genutzt werden. Die erteilte Genehmigung endet spätestens mit dem Ablauf des Antragjahres 2020.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Nutzung von ÖVF-Brachen und nicht für z.B. ÖVF-Zwischenfrüchte oder Honigbrachen. Nach erfolgter Genehmigung dürfen die ÖVF-Brachen nur zur Beweidung oder Schnittnutzung zur Futtererzeugung genutzt werden. Eine landwirtschaftliche Erzeugung oder eine Nachsaat mit dem Ziel der Futtererzeugung ist nicht zulässig.

**Ab dem 16. Juli können die ÖVF-Brachen auch ohne Antrag für die Futtergewinnung genutzt werden** (vgl. PM des HMUKLV:

<https://umwelt.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessische-landwirtschaft-leidet-unter-trockenheit>).

Dafür gilt weiterhin die Regelung, dass nur die ÖVF-Brachen, nicht aber die ÖVF-Zwischenfrüchte oder die Honigbrachen, verwendet werden dürfen.

(Quelle: Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen - LLH - 06/2020)